

Interviewtext zum Thema

## **Tankgutscheine – steuer- und abgabenfrei – jetzt ganz einfach**

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

### **Frage: Unser Thema heute ist der Tankgutschein. Wie kann man mit dem Tankgutschein Steuern sparen? Geht das überhaupt Frau Ziegler?**

Ziegler: Das geht nur bei Arbeitnehmern, die von ihrem Chef einen Tankgutschein bekommen. Der Tankgutschein darf nicht mehr als 44,- Euro im Monat ausmachen, dann wird keine Lohnsteuer abgezogen. Außerdem müssen weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer dafür Sozialversicherungsabgaben leisten. Es muss arbeitsvertraglich geregelt sein, dass der Arbeitnehmer den Tankgutschein als Lohnbestandteil erhält. Der Tankgutschein ist nicht steuer- und beitragsfrei, wenn der Betrag von 44,- Euro überschritten wird oder wenn der vereinbarte Lohn vermindert wird und dafür ein Tankgutschein ausgehändigt wird.

### **Frage: Die Tankgutscheine müssten bei den Chefs und bei den Arbeitnehmern ja sehr beliebt sein?**

Ziegler: Leider ist das noch nicht so. Das Finanzamt hat bisher, für die Steuerfreiheit, sehr hohe Anforderungen gestellt. So war es ganz wichtig, dass auf dem Tankgutschein die Literangabe enthalten war, also z. B. 38 Liter Diesel. Die Angabe "Benzin für 44,- Euro" war nicht ausreichend. Außerdem durften die Arbeitnehmer keine Tankkarten des Arbeitgebers nutzen. Doch Ende letzten Jahres hat unser höchstes Finanzgericht, der Bundesfinanzhof, mit seinen Urteilen sehr zur einfacheren Handhabung der Tankgutscheine beigetragen.

### **Frage: Was muss man denn beachten?**

Ziegler: Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Anspruch auf den Tankgutschein in Höhe von 44,- Euro. Dann kann der Arbeitnehmer sogar die Tankrechnung zunächst selber zahlen und sich später aufgrund des Gutscheins vom Arbeitgeber erstatten lassen. Oder der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer eine Tankkarte. Natürlich kann der Arbeitgeber eigene Gutscheine oder solche von Tankstellen ausgeben. Und sollte die Tankrechnung mehr als 44,- Euro ausmachen, geht die Steuerfreiheit nicht verloren, wenn der Arbeitnehmer den Restbetrag aus eigener Tasche leistet.